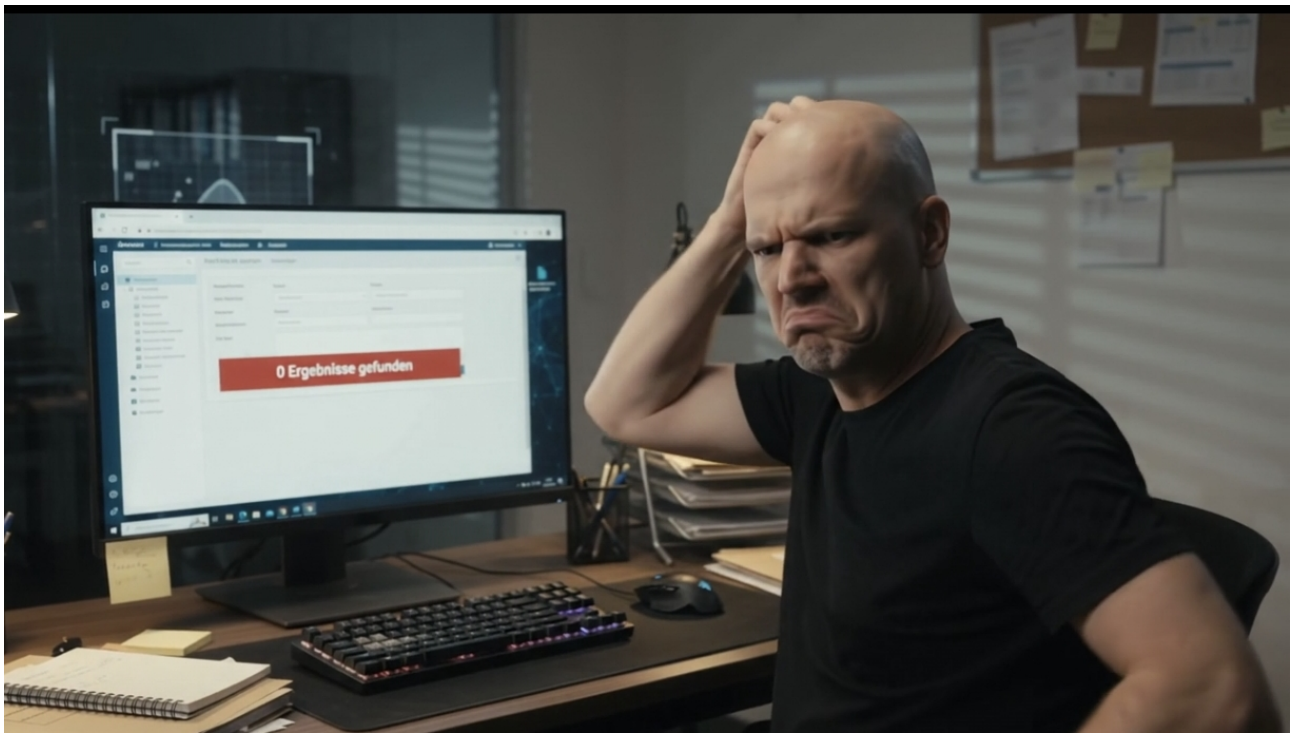
Ist das jetzt eigentlich Verdunklungsgefahr, oder ist das okay, dass die machen was Sie wollen? ■

23.10.2026 · https://sentinel-portal.com/beitrag/das_alphabet_des_grauens_ist_zurueck

Klar was geht mich das an, aber ich hab mir gedacht, ich Frage einfach mal nach.



Ich meine Irgendwann müssen Hier die ganzen kriminellen Machenschaften mal aufhören. Dafür musste ein, zwei, drei oder auch vier Schreiben her und den Generals, aber auch allen anderen erklärt, was Sie bei Ihrer Akteneinsicht alles übersehen haben und wenn ich das jetzt so bringe, denen bestimmt die nötige Erleuchtung kommen wird. ■

Also kann man zumindest hoffen, was sagt Ihr zu meiner ausgearbeiteten Aussage auf das einzige Verfahren worauf ich mich seit Monaten konzentriere um es am Leben zu halten, vier Mal eingestellt und durch meine Überzeugungskraft heute noch läuft?

Denn da ist inzwischen auch Tittel neben Gabi Kießler und Lothar Kießler mit vertreten und da ich ja die ganze Zeit geschrieben habe, mein Augenmerk liegt auf dem Strafrecht, hab ich da jetzt für ein wenig Nachdruck gesorgt, gucke da.: ■■

Absender:

Christian Reimer

Wittenberger Str. 91

12689 Berlin

An die Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Elßholzstraße 30-33

10781 Berlin

(Per eBO)

Datum: 23.10.2026

Az.: 271 Js 594/26 (Leitverfahren Prozessbetrug & Rechtsbeugung Abt. 164 F)

DRINGENDE ERGÄNZUNG ZUR STRAFANZEIGE UND ZUM "ALPHABET DES GRAUENS"

Vollendung der Beweisführung nach behördlicher Akteneinsicht und Eröffnung des 4. Verfassungsprüfverfahrens (1 BvR 2662/26)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem hier geführten Leitverfahren (Az. 271 Js 594/26) hat Ihre Behörde nachweislich im Februar 2026 die elektronischen Gerichtsakten der Abteilung 164 F des Amtsgerichts Kreuzberg angefordert. Ich reiche hiermit die entscheidenden Verbindungsstücke und aktuellen Nachweise ein, die die in meinem bereits vorliegenden "Alphabet des Grauens" (26-Punkte-Beweisliste) dargelegten Straftaten in Verbindung mit den Ihnen vorliegenden elektronischen Akten unumstößlich beweisen.

1. Beweis für "Punkt K (Datenschutz-GAU)": Die gezielte Aktenmanipulation (Fehlende beA-Signatur)

Das Amtsgericht Kreuzberg hat auf meine ausdrückliche Anforderung hin am 29.09.2026 die elektronische Akte im Eilverfahren 164 F 11419/25 übersandt. Wie aus der mir vorliegenden Akte hervorgeht, fehlen darin das beA-Transfer- und Prüfprotokoll sowie der Schriftsatz der Rechtsanwältin Nicole Müller vom 21.09.2025 (Kanzleizeichen 81/25) vollständig.

Dies liefert den urkundlichen Beweis, dass dieser Schriftsatz niemals formell in das Namensschutzverfahren eingereicht wurde. Stattdessen wurde er vom Gericht illegal in der Scheidungs- bzw. Gewaltschutzakte zwischengeheftet und mir später in einem offenen DHL-Paket zugespielt, um zu verschleiern, dass Frau Müller in diesem Verfahren keine Vollmacht besaß.

2. Beweis für "Punkt W": VKH-Abrechnungsbetrug durch Rubrums-Fälschung

RAin Müller invertierte im Rubrum ihres in der falschen Akte platzierten Schriftsatzes vom 21.09.2025 eigenmächtig die Parteirollen in „Gabi Reimer ./. Christian Reimer“. Dieser vorsätzliche Etikettenschwindel diente dazu, diesen isolierten Schriftsatz als scheinbare „Folgesache“ unter den lukrativen Deckmantel der Verfahrenskostenhilfe (VKH) des von ihr geführten Scheidungshauptverfahrens (10595/25) zu schmuggeln. Die Aussteuerung aus der korrekten e-Akte (Beweis 1) war notwendig, um diesen Abrechnungsbetrug gegenüber der Landeskasse zu verdecken.

3. Gewerbsmäßige Täuschung im Rechtsverkehr, beA-Missbrauch und Flucht von der "Inkasso-Schwarzliste"

Die systematische Bereitschaft der gegnerischen Prozessbevollmächtigten zur Aktenmanipulation und zum Abrechnungsbetrug offenbart sich in ihrem offenkundig illegalen Geschäftsmodell. Die Verbraucherzentrale Brandenburg führt Frau Rechtsanwältin Nicole Müller unter ihrer alten Kanzleiadresse (Kurfürstendamm 194) wegen dubioser Forderungsschreiben auf der offiziellen "Schwarzliste Inkasso".

Um diesem verbrannten Ruf zu entkommen, vollzog sie ein fluchtartiges "Rebranding" an den Stadtrand (Peter-Weiss-Gasse 1, Hellersdorf) und baute dort unter dem Deckmantel des Familienrechts eine regelrechte "Scheinsozietät" auf. Diese Täuschung im Rechtsverkehr lässt sich urkundlich beweisen:

Irreführung über die Rechtsform: Auf gerichtlichen Briefköpfen (wie im Phantom-Schriftsatz vom 21.09.2025) firmiert sie „in Bürogemeinschaft mit Rechtsanwältin Dr. Cornelia Walther“. Auf dem physischen Kanzleischild am Gebäude wird sie jedoch als „Rechtsanwältin Nicole Müller in Anstellung“ ausgewiesen. Im Internet wiederum behauptet sie in ihrer Vita, bereits seit 2023 „Inhaberin durch

Übernahme der Familienrechtskanzlei“ zu sein. Diese juristischen Widersprüche sind berufsrechtlich unzulässig und dienen offensichtlich der vollkommenen Verschleierung von Haftungs- und Vertretungsverhältnissen vor Gericht.

Verdacht der Urkundenfälschung (beA-Missbrauch): Diese Schein-Struktur gipfelt im systematischen Missbrauch des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA). In tangierenden familiengerichtlichen Verfahren (z.B. Az. 130 F 2968/26) wurden Schriftsätze nachweislich mit der Signatur „Dr. C. Walther für Rechtsanwältin N. Müller“ elektronisch eingereicht. Da die beA-Signatur zwingend höchstpersönlich zu verwenden ist, drängt sich der dringende Verdacht auf, dass hier fremde Signaturkarten oder PINs durch unbefugte Dritte in den Räumlichkeiten der Kanzlei Müller genutzt werden, zumal die Kanzleiräume von Dr. Walther zwischenzeitlich sogar auf Plattformen wie LinkedIn zur Untermiete angeboten wurden.

Frau Müller agiert an den Berliner Gerichten faktisch als Falsus Procurator hinter einer stetig wechselnden juristischen Fassade. Das massenhafte Betreiben fingierter Härtefallscheidungen zur Erschleichung von VKH-Geldern ist die direkte Fortsetzung ihres Geschäftsmodells vom Kurfürstendamm mit neuen, verschleierten Mitteln. Wer Schriftsätze mit unzulässigen Fremdsignaturen einreicht und seine Kanzleistruktur fälscht, besitzt keinerlei Hemmungen, auch gerichtliche Aktenzeichen (wie in 11419/25 geschehen) umzudatieren. So ist ein Nachweis der notwendigen Anzahl geführter Verfahren zur Beurkundung als Fachanwältin offensichtlich nur durch das fingieren von Verfahren möglich gewesen.

4. Beweis für den Entzug des gesetzlichen Richters am 01.09.2025 (Rechtsbeugung)

Am 01.09.2025 unterschrieb Richterin Clausen-Schmidt die erste abweisende Verfügung als angebliche „Vertreterin der Abt. 164 F“. Der amtliche Geschäftsverteilungsplan des Gerichts weist Frau Clausen-Schmidt jedoch nicht als Vertreterin aus. In einem Aktenvermerk vom 19.09.2025 räumt Richterin Neuhauß jedoch ein, am 01.09.2025 selbst im Gericht anwesend gewesen zu sein. Es lag folglich gar kein Verhinderungsfall vor. Richterin Neuhauß hat die Akte bewusst an eine unzuständige Kollegin ausgesteuert, um eine sachfremde Abweisung zu erzwingen.

5. Verfassungsrechtliche Eskalation: Eröffnung des Prüfverfahrens durch das BVerfG (1 BvR 2662/26)

Dass es sich hierbei nicht um abwegige Beschwerden, sondern um ein fundamentales Justizversagen handelt, belegt die Reaktion des Bundesverfassungsgerichts. Mit Schreiben vom 13.10.2026 hat das höchste deutsche Gericht meine bereits 4. Verfassungsbeschwerde innerhalb von 12 Monaten aus dem Allgemeinen Register in das offizielle Verfahrensregister des Ersten Senats unter dem Aktenzeichen 1 BvR 2662/26 überführt und der Richterkammer zur Entscheidung vorgelegt. Dass das Bundesverfassungsgericht in dieser massiven Schlagzahl formelle Prüfverfahren eröffnet, beweist die substanzielle Dringlichkeit. Die Verantwortlichen am Amtsgericht konnten hier nur deshalb bis zum totalen Chaos weiter wüten, weil sie formale verfahrensrechtliche Hürden als Schutzschild missbrauchten.

6. Systemische Deckung des Prozessbetrugs

Das Amtsgericht Lichtenberg (Az. 158 XVII 102/26) stellte am 27.07.2026 das Betreuungsprüfungsverfahren bezüglich der Antragsgegnerin trotz drückender Beweise einer schweren Suchterkrankung ohne sachverständige Klärung ein. Diese Einstellung diente dem untrüglichen Anschein nach ausschließlich dem Zweck, die in Abteilung 164 F des AG Kreuzberg auf Basis einer fingierten Prozessfähigkeit ergangenen, mit VKH finanzierten Beschlüsse nicht nachträglich zu gefährden.

7. Aktive Beweisunterdrückung durch das Amtsgericht: Die Vorenthaltung der Scheidungsakte und des Kostenhefts (164 F 10595/25)

Die organisierte Manipulation der Gerichtsakten beschränkt sich nicht auf das Entfernen einzelner Schriftsätze, sondern umfasst die aktive Vorenthaltung ganzer Aktenbestände.

Mit Schriftsatz vom 28.09.2026 habe ich gem. § 13 Abs. 1, Abs. 3 FamFG die Erteilung vollständiger Aktenkopien, inklusive der beA-Transferprotokolle und der Kostenhefte, für die Verfahren 164 F 11419/25 (Namensrecht), 12263/25 (Gewaltschutz) und 10595/25 (Scheidung) beantragt.

Während mir Fragmente der ersten beiden Verfahren zugesandt wurden (in welchen, wie unter Punkt 1 bewiesen, die angeforderten beA-Protokolle der RAin Müller fehlten), wird mir die Einsicht in die Scheidungsakte (Az. 164 F 10595/25) und deren Kostenheft vollständig und bis heute rechtswidrig verweigert.

Das Motiv für diese gezielte Unterschlagung ist offensichtlich: Die Scheidungsakte und ihr Kostenband bergen den ultimativen Beweis für den unter Punkt 2 dargelegten Abrechnungsbetrug. Hätte mir das Gericht die Akte 10595/25 ausgehändigt, könnte ich anhand der dortigen VKH-Abrechnungsbelege der RAin Müller (inkl. des umetikettierten "Wachschutz-Antrags") den vollendeten Subventionsbetrug gegenüber der Landeskasse zweifelsfrei dokumentieren. Zudem würde die Akte die illegale Verknüpfung des Härtefallantrags vom August mit der regulären Scheidungsvollmacht vom Juni (lange vor Ablauf des Trennungsjahres) beweisen.

Dass mir das Amtsgericht in der aktuellen Situation diese zentrale Akte vorenthält, ist kein Versehen, sondern der aktive Versuch der Geschäftsstelle und der Richterschaft, Beweismittel für Straftaten vor der Überprüfung zu verbergen.

Die aktive Manipulation und Beschneidung von Aktenauszügen zur Vertuschung von Abrechnungsbetrug durch gerichtliche Funktionsträger ist eine schwere Form der Strafvereitelung im Amt.

8. Verdacht der institutionellen Kollusion: Gezielte Heranziehung der Rechtsanwältin durch das Gericht

Die offene Missachtung sämtlicher Verfahrensordnungen durch Richterin Neuhauß gipfelt in dem dringenden Verdacht, dass die Mandatierung der Rechtsanwältin Nicole Müller nicht durch die Antragsgegnerin selbst, sondern durch aktive „Empfehlung“ oder direkte Heranziehung aus dem gerichtlichen Umfeld erfolgte.

Es ist faktisch und logisch ausgeschlossen, dass die schwer suchtkranke und prozessunfähige Antragsgegnerin eigenständig eine Kanzlei ausfindig gemacht hat, die regulär überhaupt nicht erreichbar ist. Eigene Kontaktversuche meinerseits liefen stets ins Leere. Auffällige öffentliche Rezensionen über die Kanzlei Müller bestätigen ein systematisches Muster: Die Anwältin taucht in hochstrittigen Verfahren häufig plötzlich durch angebliche „Empfehlungen“ aus dem Nichts auf.

Dies lässt den zwingenden Schluss zu, dass das Gericht diese auf der Inkasso-Schwarzliste geführte Anwältin gezielt in das Verfahren involviert hat. Eine seriöse Kanzlei hätte die offenkundigen Lügen, die unzulässige Härtefallscheidung und die gefälschten Unterschriften (Lothar Kießler) nach rechtlicher Prüfung niemals mitgetragen. Um das Verfahren unter Bruch der gesetzlichen Sperrwirkungen (§ 47 ZPO) mit aller Gewalt zu forcieren und das illegale VKH-Abrechnungsmodell durchzupeitschen, benötigte die Richterin zwingend eine anwaltliche Akteurin, die bereit war, für staatliche Gebühren jeden prozessualen Rechtsbruch als „Falsus Procurator“ mitzutragen. Ich fordere die Ermittlungsbehörden auf, die Verbindungsdaten und Zuweisungsmuster zwischen der Abteilung 164 F und dieser Kanzlei zwingend zu überprüfen.

9. Verfassungswidrige Selbstentscheidung und Durchführung der Verhandlung trotz vorliegendem 6. Befangenheitsantrag (Rechtsbeugung)

Die von Richterin Neuhauß am 15.07.2026 erzwungene Ehescheidung stellt einen beispiellosen, verfassungsrechtlichen Super-GAU dar.

Der Bruch des Selbstentscheidungsverbots: In ihrem Beschluss vom 07.07.2026 (Az. 164 F 10595/25) wagte es die abgelehnte Richterin, mein Befangenheitsgesuch in unzulässiger Eigenregie als „unzulässig“ zu verwerfen und dabei aktenwidrig zu behaupten, der zuvor gestellte 4. Befangenheitsantrag sei nie bei Gericht eingegangen (obwohl das amtliche eBO-/Fax-Zustellprotokoll vom 25.05.2026 den Eingang bei der Poststelle beweist). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Selbstentscheidung der abgelehnten Richterin strikt verboten, sobald sich das Gericht auch nur ansatzweise mit den materiellen Gründen des Antrags auseinandersetzen muss. Neuhauß hat sich hier über elementares Verfassungsrecht hinweggesetzt, um sich selbst im Amt zu halten.

Die Verhandlung trotz des 6. Befangenheitsantrags: Der absolute Tiefpunkt folgte am Tag der Hauptverhandlung selbst. Am 15.07.2026 um 00:42 Uhr – also Stunden vor dem anberaumten Termin – ging mein 6. Befangenheitsantrag form- und fristgerecht per eBO bei Gericht ein. Ab diesem exakten Zeitpunkt griff die absolute gesetzliche Tätigkeitssperre des § 47 ZPO. Die Richterin durfte absolut keine Amtshandlungen mehr vornehmen. Dennoch führte sie die Verhandlung durch und sprach die Scheidung aus. Dass ihr dieser Antrag vorlag, bestätigte sie sogar selbst am Folgetag schriftlich, als sie die Akte an die Verwaltung abgab.

Eine Richterin, die trotz eines kurz vor der Verhandlung eingereichten Befangenheitsantrags unter eklatanter Missachtung des § 47 ZPO ein Urteil erzwingt und zuvor ihr eigenes Ablehnungsgesuch unter aktenwidrigen Falschbehauptungen selbst verwarf, bricht den Rechtsstaat sehenden Auges. Dies ist der leibhaftige Tatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB).

10. Kollusives Zusammenwirken, unzulässige Vertretung und willkürliche Streitwertfestsetzung ohne Einkommensprüfung

Das kollusive Zusammenspiel zwischen der abgelehnten Richterin Neuhauß und der Rechtsanwältin Nicole Müller gipfelte in einer verfahrensrechtlichen Scheinjustiz, bei der elementarste Grundsätze des Zivilprozessrechts über Bord geworfen wurden:

Ignorierte Rüge der Vertretungsmacht: Wie aus meinen fristgerechten Schriftsätzen (u.a. zur Rüge der Postulationsfähigkeit) hervorgeht, habe ich die Vertretungsmacht von RAin Müller formal und unter Nachweis der medizinisch dokumentierten Polytoxikomanie und Prozessunfähigkeit der Antragsgegnerin (§ 104 Nr. 2 BGB i.V.m. § 52 ZPO) ausdrücklich bestritten. RAin Müller trat in isolierten Verfahren (wie dem Namensrecht) als Falsus Procurator ohne Spezialvollmacht auf. Richterin Neuhauß wischte diese schwerwiegenden Rügen ohne jede Begründung vom Tisch, um ihre Wunsch-Anwältin im Verfahren zu halten.

Willkürliche Streitwert- und Gebührenfestsetzung: Die Richterin zog die Scheidung im Alleingang durch, ohne jemals meine tatsächlichen Einkommensverhältnisse im Wege der gesetzlichen Amtsaufklärung (§ 26 FamFG) ermittelt oder mich auch nur einmal dazu angehört zu haben. Stattdessen wurden Streitwerte (wie beim fiktiven Versorgungsausgleich) frei erfunden, um die Gebühren künstlich aufzublähen.

Wenn eine befangene Richterin und eine mangels wirksamer Vollmacht handelnde Anwältin gemeinsam ein Verfahren ohne jede Einkommensprüfung und unter kompletter Ausblendung zwingender Rügen durchziehen, offenbart dies ein kollusives Zusammenwirken zur Lasten der

Staatskasse und meiner Grundrechte.

11. Akute Verdunklungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) und Eilbedürftigkeit der Beweissicherung

Ich weise die Ermittlungsbehörden ausdrücklich auf eine nunmehr hochakute Verdunklungsgefahr hin. Die beschuldigte Rechtsanwältin Nicole Müller betreibt aktuell eine aktive und systematische Spurenverwischung. Nachdem sie mit den Vorwürfen der Urkundenfälschung konfrontiert wurde und ihre Nennung auf der behördlichen „Schwarzliste Inkasso“ offenbar wurde, hat sie ihre bisherige Webpräsenz gelöscht und ihre Kanzleiadresse am Kurfürstendamm aus dem amtlichen Anwaltsregister tilgen lassen.

Dieses fluchtartige "Rebranding" beweist, dass die Beschuldigten derzeit Beweismittel vernichten oder dem behördlichen Zugriff entziehen. Wer seine digitale und physische berufliche Identität bereinigt, um sich einem Skandal zu entziehen, wird auch vor der Löschung verfahrensrelevanter E-Mails, manipulierter Vollmachten und unrechtmäßiger Abrechnungsdaten zur Verfahrenskostenhilfe nicht zurückschrecken.

Sollten die Kommunikations- und Abrechnungsdaten in der Kanzlei Müller sowie die dazugehörigen Metadaten auf den Servern des Amtsgerichts Kreuzberg nicht unverzüglich beschlagnahmt und gesichert werden, macht sich die Staatsanwaltschaft durch weiteres Abwarten zur passiven Begleiterin dieser vollendeten Strafvereitelung. Ich fordere daher den sofortigen Erlass entsprechender Durchsuchungs- und Sicherungsbeschlüsse.

Ermittlungsaufforderung:

Ich fordere die Generalstaatsanwaltschaft nachdrücklich auf, die hier vorgetragenen, durch das Gericht selbst in den Ihnen vorliegenden Akten dokumentierten Fakten abzugleichen und die Strafverfolgung wegen gewerbsmäßigen Betrugs, Urkundenfälschung und Rechtsbeugung unverzüglich aufzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht prüft die Grundrechtsverletzungen bereits – es ist an der Zeit, dass die Strafverfolgungsbehörden die Täter zur Verantwortung ziehen.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Reimer

(Durch eBO signiert)

Das war Nummer eins Richterin Neuhauß und Nicky, aber Neuhauß du wolltest an meine Existenz und mein Leben? Klasse, wie findest du das Schreiben.: ■■

Absender:

Christian Reimer

Wittenberger Straße 91

12689 Berlin

(per eBO)

Empfänger:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin

An die Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz – persönlich / Leitungsstab –

Salzburger Straße 21-25

Sentinel-Portal Share-PDF

10825 Berlin

Datum: 23.10.2026

Aktenzeichen-Bezug:

Ihr Aktenzeichen: ZS A 15-3133-0342/2026/E/1 (Bisherige Aufsichtsvorgänge AG Kreuzberg)

Bundesverfassungsgericht: 1 BvR 2662/26 (Erster Senat – Prüfverfahren eröffnet)

Generalstaatsanwaltschaft Berlin: 271 Js 594/26 (Leitverfahren wg. Rechtsbeugung u.a.)

Kammergericht Berlin: 18 WF 84/26 (Verfügung vom 09.10.2026)

Betreff: DRINGENDE EILMELDUNG – Antrag auf sofortige disziplinarrechtliche Sicherungsmaßnahmen, vorläufige Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte (§ 38 BeamtStG / RiGBln) sowie sofortige Sicherung des Kostenhefts (Az. 164 F 10595/25 sowie sämtlicher mit mir in Verbindung stehender Aktenzeichen) wegen akuter Schädigung der Landeskasse Berlin (VKH-Abrechnungsbetrug)

Sehr geehrte Frau Senatorin,

sehr geehrte Damen und Herren der Abteilungsleitung,

unter Bezugnahme auf Ihr Aktenzeichen ZS A 15-3133-0342/2026/E/1 wende ich mich heute mit einer dringenden Beweisvorlage direkt an die Hausleitung.

Ihre bisherigen Versuche vom 22.05.2026 und 27.07.2026, die Vorgänge am Amtsgericht Kreuzberg durch Einholung einer „Sachstandsmitteilung“ über die dortige Gerichtspräsidentin aufzuklären, sind am geschlossenen Widerstand der Gerichtsleitung gescheitert. Während Ihre Behörde auf Stellungnahmen wartete, hat die abgelehnte Richterin am Amtsgericht Neuhauß (Abt. 164 F) vollendete Tatsachen geschaffen.

Heute liegen jedoch neue, urkundlich gesicherte Beweise vor, die den Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 GG) endgültig verlassen. Es geht nicht mehr um bloße Verfahrensfehler, sondern um nachweisbare Aktenmanipulation, Verstöße gegen das Verfassungsrecht zur Erzwingung von Entscheidungen und die aktive Deckung eines systematischen Verfahrenskostenhilfe-Betrugs (VKH) zum direkten finanziellen Nachteil des Landes Berlin verteilt auf mehrere Verfahren.

Ich setze Sie über folgende, nunmehr aktenkundige Tatsachen in Kenntnis, die ein sofortiges disziplinarisches und administratives Eingreifen Ihrer Behörde zwingend erfordern:

1. Nachweis der Aktenmanipulation und VKH-Erschleichung zulasten der Landeskasse

Am 28.09.2026 forderte ich beim Amtsgericht Kreuzberg formell vollständige Aktenkopien inklusive der elektronischen Transferprotokolle (beA) und der Kostenhefte für die Verfahren 164 F 11419/25, 12263/25 und 10595/25 an. Die Teilübersendung durch das Gericht entlarvt nun einen schweren Manipulationstatbestand:

Der „Phantom-Schriftsatz“ ohne beA-Protokoll: In der mir übersandten elektronischen Akte 164 F 11419/25 (Namensrecht) fehlen der Schriftsatz der Rechtsanwältin Nicole Müller vom 21.09.2025 sowie das zwingend erforderliche beA-Transferprotokoll vollständig. Dennoch wurde mir exakt dieser Schriftsatz im November 2025 über ein offenes DHL-Paket des Gerichts zugestellt.

Rubrums-Manipulation zur VKH-Abrechnung: In diesem am elektronischen Register vorbei geschleusten Schriftsatz hat RAin Müller eigenmächtig die Parteirollen in „Gabi Reimer ./. Christian Reimer“ invertiert, obwohl ich der Antragsteller war. Da RAin Müller im Verfahren 11419/25 weder

Sentinel-Portal Share-PDF

Vollmacht noch VKH-Bewilligung besaß, diente dieser Etikettenschwindel offenkundig dazu, den Schriftsatz als vermeintliche „Folgesache“ unter den am 12.09.2025 rechtswidrig (während laufender Befangenheitssperre gem. § 47 ZPO) bewilligten VKH-Schirm des Scheidungsverfahrens (10595/25) zu schmuggeln.

Aktive Unterschlagung des Kostenhefts: Um zu verhindern, dass ich diese unrechtmäßige Gebührenliquidation gegenüber der Justizkasse im Detail belegen kann, werden mir die vollständige Scheidungsakte (164 F 10595/25) sowie das zugehörige Kostenheft trotz meines gesetzlichen Anspruchs (§ 13 FamFG) bis heute komplett vorenthalten. Dies gilt ebenfalls für sämtliche andere Verfahren. Hier wurden mir Teile der Akte welche ausdrücklich angefordert wurden, bei der elektronischen Übermittlung komplett unterschlagen.

2. Kollusion mit einer auf behördlichen Warnlisten geführten Kanzleistruktur

Die durch Richterin Neuhauß trotz massiver Vollmachtsrügen (§ 88 ZPO) und dokumentierter Prozessunfähigkeit der Mandantin (§ 52 ZPO, Betreuungsverfahren AG Lichtenberg Az. 158 XVII 102/26) im Verfahren gehaltene Rechtsanwältin Nicole Müller wurde von der Verbraucherzentrale Brandenburg unter ihrer vorherigen Anschrift (Kurfürstendamm 194) auf der offiziellen „Schwarzliste Inkasso“ geführt.

Nach meinen Anzeigen wegen Prozessbetrugs löschte die Anwältin ihre Spuren am Kurfürstendamm und trat in Berlin-Hellersdorf (Peter-Weiss-Gasse 1) in einer berufsrechtlich unzulässigen Scheinsozietät (wechselnd zwischen „Angestellte“, „Bürogemeinschaft“ und „Inhaberin“ mit fremden beA-Signaturen „Dr. C. Walther für RAin N. Müller“) auf. Richterin Neuhauß hat nicht nur sämtliche Rügen gegen diese postulationsunfähige Konstruktion ignoriert, sondern am 12.09.2025 unter Bruch der gesetzlichen Wartepflicht (§ 47 ZPO) eine Blanko-VKH-Bewilligung für einen logisch unmöglichen Härtefallantrag (gestützt auf eine reguläre Scheidungsvollmacht vom 10.06.2025 vor Ablauf des Trennungsjahres) erlassen und den Streitwert durch fiktive Positionen (trotz protokolliertem Verzicht auf Versorgungsausgleich am 10.12.2025) sowie ohne jede Einkommensprüfung künstlich aufgebläht.

3. Verfassungsbruch durch Selbstentscheidung und Urteil trotz 6. Befangenheitsantrag

Dass Richterin Neuhauß vorsätzlich außerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung agiert, belegt das Finale des Scheidungsverfahrens:

Am 07.07.2026 verwarf die Richterin ihr eigenes Ablehnungsgesuch in unzulässiger Selbstentscheidung unter der aktenwidrigen Behauptung, mein 4. Befangenheitsantrag vom 23.05.2026 sei nie bei Gericht eingegangen – obwohl das digitale Zustellprotokoll vom 25.05.2026 (u.a. mit Ihrer Senatsverwaltung im CC) den fristgerechten Zugang beweist.

Am 15.07.2026 um 00:42 Uhr ging mein 6. Befangenheitsantrag per verifiziertem eBO-Postfach bei Gericht ein. Trotz der zwingenden gesetzlichen Tätigkeitssperre des § 47 ZPO führte Richterin Neuhauß Stunden später den Termin durch und sprach die Scheidung aus, nur um mir am Folgetag (16.07.2026) schriftlich den Eingang des 6. Ablehnungsgesuchs und dessen nachträgliche Abgabe an die Verwaltung zu bestätigen.

4. Bestätigung durch das Kammergericht (18 WF 84/26) und Prüfung durch das BVerfG (1 BvR 2662/26)

Zwei aktuelle Entwicklungen aus dem Oktober 2026 belegen, dass die Schutzbehauptungen des Amtsgerichts Kreuzberg unhaltbar sind:

Kammergericht Berlin: Mit Verfügung vom 09.10.2026 (Az. 18 WF 84/26) hat der 18. Zivilsenat des Kammergerichts amtlich festgestellt, dass meine Gefahrenmeldungen bezüglich der

Vermögensschädigung des Kindes durch die Mutter sachlich zutreffend und durch Urkunden belegt waren und keinerlei „absichtliche Diffamierung“ darstellten.

Bundesverfassungsgericht: Mit Schreiben vom 13.10.2026 hat das Bundesverfassungsgericht meine 4. Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister des Ersten Senats unter dem Aktenzeichen 1 BvR 2662/26 eingetragen und der Richterkammer zur Entscheidung vorgelegt.

Konkrete Aufforderung an die oberste Dienstbehörde:

Ein weiteres Zurückverweisen dieser Eingabe an die Präsidentin des Amtsgerichts Kreuzberg verbietet sich, da die Gerichtsleitung durch die Vorenthaltung der Scheidungsakte (10595/25) und das Abfangen meiner Schriftsätze selbst Teil des Verdeckungsapparates geworden ist. Zudem besteht aufgrund der aktiven Spurenverwischung durch RAin Müller akute Verdunklungsgefahr.

Ich fordere die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hiermit auf:

Sofortige Beiziehung und Sicherung der Originalakten und Kostenhefte: Ziehen Sie im Rahmen Ihrer unmittelbaren Aufsichtsbefugnis unverzüglich die vollständigen elektronischen Akten und insbesondere die Kostenhefte / VKH-Abrechnungsbände der Verfahren 164 F 10595/25, 11419/25, 12263/25 und 2253/25 (inkl. aller XJustiz-/beA-Metadaten) beim Amtsgericht Kreuzberg ein, bevor weitere Aktenteile bereinigt werden.

Prüfung des Haushaltsschadens (KEJ / Landeskasse): Veranlassen Sie eine sofortige Rechnungsprüfung sämtlicher durch Richterin Neuhauß zugunsten der Kanzlei Nicole Müller / Dr. Cornelia Walther freigegebenen VKH-Vergütungen und fiktiven Streitwertfestsetzungen.

Einleitung disziplinarrechtlicher Schritte und vorläufige Dienstenthebung: Prüfen Sie unverzüglich die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens nach dem Berliner Richtergesetz sowie den Antrag auf vorläufige Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte gegen Richterin am Amtsgericht Neuhauß. Eine Dezernentin, die nachweislich den Eingang von Befangenheitsanträgen leugnet, unter Bruch des § 47 ZPO Endentscheidungen erzwingt und Aktenauszüge zur Deckung unrechtmäßiger VKH-Abrechnungen zurückhält, stellt eine akute Gefahr für die Rechtspflege und das Vermögen des Landes Berlin dar.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie die unmittelbare Übernahme des Vorgangs durch die Senatsverwaltung unter Ihrem Aktenzeichen ZS A 15-3133-0342/2026/E/1.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Christian Reimer

Anlagen (per eBO / PDF):

Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 13.10.2026 (Az. 1 BvR 2662/26)

Hinweisverfügung des Kammergerichts Berlin vom 09.10.2026 (Az. 18 WF 84/26)

Ergänzungsschriftsatz an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin (Az. 271 Js 594/26) vom 23.10.2026

Akteneinsichtsantrag vom 28.09.2026 (Nachweis der unterschlagenen Scheidungsakte und Kostenhefte)

Selbstablehnungsbeschluss der Richterin Neuhauß vom 07.07.2026 nebst Zustellnachweis vom 25.05.2026

Blanko-VKH-Beschluss vom 12.09.2025 sowie Nachweis der Scheinsozietät / BRAK-Registerauszug RAin Müller

Sentinel-Portal Share-PDF

Klar jetzt könnte man denken ich bin fertig, aber warum eigentlich Neuhauß, warst du es irgendwann?

Dann gucke geht weiter.: ■■

Betreff: FORMELLE PRÜFUNGSANREGUNG GEM. §§ 88 FF. LHO BERLIN – Dringender Verdacht der systematischen Schädigung der Landeskasse Berlin durch unrechtmäßige VKH-Bewilligungen, künstliche Streitwertaufblähung, Rubrums-Manipulation zur Gebührenerschleichung sowie aktive Unterschlagung der Kostenhefte am Amtsgericht Kreuzberg (Abt. 164 F / 130 F)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

sehr geehrte Damen und Herren Prüfungsbeamte,

als Verfahrensbeteiligter und Kostenschuldner in den oben genannten Verfahren am Amtsgericht Kreuzberg zeige ich dem Rechnungshof von Berlin hiermit gravierende haushalts- und kostenrechtliche Verstöße an, die zu einem unmittelbaren finanziellen Schaden für die Landeskasse Berlin (Kosteneinziehungsstelle der Justiz – KEJ) führen.

Es handelt sich hierbei ausdrücklich nicht um eine Eingabe zur inhaltlichen Überprüfung richterlicher Sachentscheidungen, sondern um die Meldung systematischer Manipulationen im gerichtlichen Kosten-, Streitwert- und Verfahrenskostenhilfe-Abrechnungswesen (VKH) sowie der aktiven Unterdrückung der zugehörigen Rechnungslegungsakten (Kostenhefte) durch das Amtsgericht Kreuzberg.

Im Einzelnen liegen folgende, durch gerichtliche Urkunden belegte haushaltsrechtliche Verstöße vor:

1. Aktive Vorenthaltung der Kostenhefte zur Verschleierung von VKH-Auszahlungen

Mit formellem Antrag gemäß § 13 Abs. 1, Abs. 3 FamFG vom 28.09.2026 forderte ich beim Amtsgericht Kreuzberg vollständige Kopien der Hauptakten sowie ausdrücklich der Kostenhefte, VKH-Anträge, Bewilligungsbeschlüsse und Vergütungsabrechnungen gegenüber der Landeskasse für die Verfahren 164 F 11419/25, 12263/25 und 10595/25 an.

Während mir unvollständige Auszüge der Nebenverfahren übermittelt wurden, verweigert das Amtsgericht Kreuzberg bis heute vollständig die Herausgabe der Scheidungsakte (164 F 10595/25) sowie sämtlicher angeforderter Kostenhefte. Diese gezielte Zurückhaltung der Rechnungslegungsbände verhindert die Überprüfung, in welcher Höhe unberechtigte Honorarforderungen der gegnerischen Kanzlei zulasten der Staatskasse liquidiert wurden.

2. Einschleusung fremder Schriftsätze unter den VKH-Schirm durch Rubrums-Fälschung („Phantom-Schriftsatz“)

Die Teilübersendung der elektronischen Akte 164 F 11419/25 (isoliertes Namensrechtsverfahren, in welchem ich Antragsteller bin) hat einen konkreten Abrechnungsschwindel aufgedeckt:

Am 21.09.2025 verfasste die gegnerische Rechtsanwältin Nicole Müller (Peter-Weiss-Gasse 1, 12627 Berlin, Gz.: 81/25) einen Schriftsatz unter dem Aktenzeichen 164 F 11419/25. In diesem Verfahren besaß die Anwältin weder eine Prozessvollmacht noch eine VKH-Beiordnung.

Um diesen Schriftsatz dennoch über die am 12.09.2025 im Scheidungsverfahren (164 F 10595/25) bewilligte Verfahrenskostenhilfe gegenüber der Landeskasse abrechnen zu können, invertierte die Anwältin im Briefkopf eigenmächtig die Parteirollen in „Gabi Reimer ./. Christian Reimer“ und deklarierte den Vorgang damit wahrheitswidrig als aktives Verfahren bzw. Folgesache ihrer Mandantin.

Sentinel-Portal Share-PDF

Der forensische Beweis: In der mir nun übermittelten offiziellen e-Akte 164 F 11419/25 existiert weder dieser Schriftsatz vom 21.09.2025 noch ein zugehöriges elektronisches Eingangsprotokoll (beA-Transferprotokoll). Stattdessen wurde das Dokument vom Gericht am elektronischen Register vorbei in die VKH-gedeckten Parallelakten (12263/25 bzw. 10595/25) geschleust und mir im November 2025 in einem offenen DHL-Paket übersandt.

3. Rechtswidrige Blanko-VKH-Bewilligung trotz gesetzlicher Sperre (§ 47 ZPO) und Vollmachtsmangel

Mit Beschluss vom 12.09.2025 (Az. 164 F 10595/25) bewilligte Richterin am Amtsgericht Neuhauß der Gegenseite auf Staatskosten Verfahrenskostenhilfe und ordnete Rechtsanwältin Nicole Müller bei. Diese Mittelbewilligung zulasten des Landeshaushalts erfolgte unter schwersten Verstößen gegen zwingendes Haushalts- und Prozessrecht:

Verstoß gegen die Tätigkeitssperre: Seit dem 04.09.2025 lag ein formgerechter Befangenheitsantrag gegen die Richterin vor (zurückgewiesen erst am 16.10.2025 durch Richterin Klösgen). Nach § 47 ZPO war der Richterin jede nicht unaufschiebbare Amtshandlung gesetzlich untersagt. Die Bewilligung staatlicher Fördermittel (VKH) ist niemals unaufschiebbar.

Ungeprüfte Mittelvergabe: Dem Gericht lag meine detaillierte Stellungnahme vom 22.08.2025 vor, in der die fehlenden Erfolgsaussichten (§ 114 ZPO), die zeitlich vorrangige Eheaufhebung (eingereicht am 04.08.2025) sowie das Vorliegen einer lediglich auf eine reguläre Scheidung lautenden Vollmacht vom 10.06.2025 (vor Ablauf des Trennungsjahres) für einen erst am 11.08.2025 gestellten Härtefallantrag gerügt wurden. Unmittelbar nach Sicherung der VKH-Mittel wurde das Härtefallverfahren ohne Beschluss stillschweigend als reguläre Scheidung weitergeführt.

4. Künstliche Aufblähung von Streitwerten zur Gebührenmaximierung

Um die aus der Staatskasse zu zahlenden bzw. gegen mich festzusetzenden Gebühren künstlich zu erhöhen, wurden im Dezernat 164 F systematisch fiktive Gegenstandswerte festgesetzt:

Fiktiver Versorgungsausgleich: In der Sitzung vom 10.12.2025 wurde ausdrücklich protokolliert: „Die Ehefrau stellt keinen Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs nach § 3 Abs. 3 VersAusglG.“ Trotz dieses protokollierten Verzichts (bei unter zweijähriger Ehedauer) setzte das Gericht für den Versorgungsausgleich fiktiv einen Gegenstandswert von 1.000,00 EUR an.

Streitwertfestsetzung auf 14.800,00 EUR ohne Einkommensprüfung: Mit Beschluss vom 08.07.2026 setzte das Gericht den Verfahrenswert auf 14.800,00 EUR fest, ohne mich im gesamten Verfahren jemals zu meinen tatsächlichen Einkommensverhältnissen angehört zu haben und unter vollständiger Unterschlagung der gesetzlichen Freibeträge für meine minderjährige, unterhaltsberechtigte Tochter Victoria.

5. Amtlich bestätigte Fehlbehandlung im Kostenwesen durch das Kammergericht (Abt. 130 F)

Dass am Amtsgericht Kreuzberg systematisch rechtswidrige Kostenentscheidungen getroffen werden, hat nunmehr das Kammergericht Berlin mit Verfügung vom 09.10.2026 (Az. 18 WF 84/26) bestätigt.

Im Parallelverfahren 130 F 2968/26 hatte das Amtsgericht Kreuzberg meine durch Urkunden belegte Gefahrenmeldung nach § 1666 BGB (Plünderung des Kinderkontos durch die Mutter) ein Jahr lang ausgesessen, bis das Kind am 15.05.2026 volljährig wurde, um anschließend am 12.06.2026 heimlich VKH für die Gegenseite zu bewilligen und mir auf Basis eines fiktiven Streitwerts von 2.500,00 EUR die Kosten aufzuerlegen. Das Kammergericht hat diese Entscheidung nunmehr beanstandet und klargestellt, dass meine Angaben sachlich zutreffend waren und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Kostenauferlegung (§ 81 Abs. 4 FamFG) nicht vorlagen. Zudem wurden in jenem Verfahren Schriftsätze der Kanzlei Müller akzeptiert, die unter unzulässiger Fremdsignatur („Dr. C. Walther für

Rechtsanwältin N. Müller“) im Rahmen einer berufsrechtlich unzulässigen Scheinsozietät eingereicht wurden.

Prüfungsbitte an den Rechnungshof von Berlin:

Da die beigeordnete Rechtsanwältin Nicole Müller (zuvor auf der „Schwarzliste Inkasso“ der Verbraucherzentrale Brandenburg unter Kurfürstendamm 194 geführt) nach meinen Anzeigen ihre Kanzleianschrift gewechselt und ihre Webpräsenz gelöscht hat, während das Amtsgericht Kreuzberg die Herausgabe der Kostenhefte blockiert, besteht akute Gefahr, dass unrechtmäßige VKH-Abrechnungen zu Lasten des Berliner Haushalts endgültig vollzogen und verschleiert werden.

Ich rege daher dringend an, dass der Rechnungshof von Berlin im Rahmen seiner gesetzlichen Prüfungsbefugnisse:

Die Kostenhefte, VKH-Bewilligungsakten und Auszahlungsanordnungen der Verfahren 164 F 10595/25, 11419/25, 12263/25, 2253/25 sowie 130 F 2968/26 beim Amtsgericht Kreuzberg und der Kosteneinziehungsstelle der Justiz (KEJ) unverzüglich im Original beizieht.

Sämtliche zugunsten von Rechtsanwältin Nicole Müller bzw. der Kanzlei Dr. Cornelia Walther (Gz.: 81/25) aus der Landeskasse angewiesenen oder beantragten Vergütungen auf ihre rechtliche Grundlage, das Vorliegen wirksamer Vollmachten, korrekter elektronischer Signaturen (§ 130a ZPO) und die Rechtmäßigkeit der zugrunde gelegten Streitwerte prüft.

Prüft, inwieweit durch die bewusste Missachtung von Befangenheitssperren (§ 47 ZPO) bei der VKH-Bewilligung am 12.09.2025 sowie durch das Verschleppen von Kinderschutzverfahren bis zur Volljährigkeit (Az. 130 F 2968/26) vermeidbare Haushaltsbelastungen verursacht wurden, für die ein Regressanspruch des Landes Berlin besteht.

Für die Bereitstellung sämtlicher erwähnter Beweisdokumente sowie den Vollzugriff auf die digitale Verfahrensdokumentation stehe ich dem Rechnungshof jederzeit zur Verfügung. Bitte teilen Sie mir das dortige Geschäftszeichen dieses Prüfungsvorgangs mit.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Christian Reimer

Anlagen:

Antrag auf Akteneinsicht und Übersendung der Kostenhefte vom 28.09.2026

VKH-Bewilligungsbeschluss vom 12.09.2025 (Az. 164 F 10595/25 – erlassen während § 47 ZPO-Sperre)

Hinweisverfügung des Kammergerichts Berlin vom 09.10.2026 (Az. 18 WF 84/26) zur rechtswidrigen Kostenentscheidung

Schriftsatz der RAin Müller vom 21.09.2025 (Rubrums-Fälschung in Az. 164 F 11419/25) sowie Nachweise zur Scheinsozietät / fremden beA-Signatur

Mitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 13.10.2026 über die Eintragung unter Az. 1 BvR 2662/26

Auch hier sind wir noch nicht fertig, denn ich bügel direkt auf die mir heute zugestellten Einstellung der Rechtsanwaltskammer einen hinterher und Frage mal, ob es noch gut geht. Muss ja auch Mal sein, oder? Na sag ich doch und darum hier meine Reaktion auch darauf noch.

Sentinel-Portal Share-PDF

kurze Anmerkung, alle schreiben sind bereits den jeweiligen Behörden zugestellt und daher hier noch das an die RAK.: ■■

Absender:

Christian Reimer

Wittenberger Straße 91

12689 Berlin

(per eBO und Telefax an 030 306931-99)

Empfänger:

Rechtsanwaltskammer Berlin

– An das Präsidium / Abteilung V –

Littenstraße 9

10179 Berlin

Nachrichtlich in Kopie an:

Generalstaatsanwaltschaft Berlin (zu Az. 271 Js 594/26 sowie als Aufsichtsbehörde für anwaltsgerichtliche Ermittlungen gem. §§ 116, 121 BRAO).

Datum: 23.10.2026

Ihr Geschäftszeichen: AW/22/2026 V/mz/al (Abt. V – Berichterstatter RA Kirner).

Betreff: Förmliche Gegenvorstellung gegen den Einstellungsbescheid vom 16.10.2026 (eingegangen am 23.10.2026) sowie Antrag auf Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin wegen Ausblendung des Hauptvorwurfs (beA-Signaturmissbrauch § 26 RAVPV, Flucht von der Inkasso-Schwarzliste, Rubrums-Manipulation zur VKH-Erschleichung und Handeln als Falsus Procurator).

Sehr geehrte Damen und Herren des Präsidiums,

sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Kirner,

gegen den mir heute, am 23.10.2026, zugegangenen Einstellungsbescheid vom 16.10.2026 zum Geschäftszeichen AW/22/2026 V/mz/al erhebe ich hiermit förmliche Gegenvorstellung.

Ich beantrage die sofortige Wiederaufnahme des berufsrechtlichen Prüfverfahrens sowie die Abgabe des Vorgangs an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens.

Die Reduzierung meiner Beschwerde auf das Schlagwort „Werbung“ geht am Kern der angezeigten schweren Berufspflichtverletzungen vorbei. Gleichzeitig liefert Ihr Bescheid unfreiwillig den amtlichen Beweis für die Richtigkeit meiner Rügen vor den Berliner Familiengerichten:

Begründung:

1. Amtliche Bestätigung der Berufsrechtswidrigkeit des Kanzleischildes

Indem Sie feststellen, das von mir monierte Kanzleischild sei „überarbeitet worden und ist nun berufsrechtskonform ausgestaltet“, bestätigen Sie amtlich, dass Rechtsanwältin Nicole Müller während der gesamten Dauer der gegen mich geführten familiengerichtlichen Verfahren (2025 bis Juli 2026) unter einer berufsrechtswidrigen Außendarstellung („Rechtsanwältin in Anstellung“ auf dem Schild vs.

Sentinel-Portal Share-PDF

„Bürogemeinschaft“ auf dem Briefkopf vs. „Inhaberin durch Übernahme seit 2023“ in der Vita) im Rechtsverkehr aufgetreten ist. Eine nachträgliche Korrektur des Schildes im Oktober 2026 heilt nicht die vorangegangene systematische Täuschung der Verfahrensbeteiligten über die Haftungs- und Vertretungsverhältnisse.

Zudem klärt es nicht die Frage, warum in der Kanzlei nur von einer Dr. C. Walter als überlastet auf Telefonische Nachfrage reagiert wurde und nicht von der bis dahin angeblich übernommenen Kanzlei, der Redhtsanwältin Nicole Müller.

2. Ihre Feststellung einer „bloßen Bürogemeinschaft“ überführt RAin Müller des beA-Signaturmissbrauchs (§ 26 RAVPV / § 130a ZPO)

Sie führen zur Entlastung von Frau Müller aus, dass diese mit der bisherigen Kanzleiinhaberin Frau Dr. Cornelia Walther „lediglich eine Bürogemeinschaft bilden“ könne.

Mit dieser Feststellung liefern Sie den zwingenden Beweis für den von Ihnen im Bescheid vollständig übergangenen Kernpunkt meiner Beschwerde:

In den familiengerichtlichen Verfahren am Amtsgericht Kreuzberg (nachweislich u.a. im Schriftsatz vom 19.03.2026, Az. 130 F 2968/26) wurden Schriftsätze der Kanzlei eingereicht, die mit der elektronischen Signatur schließen:

„Dr. C. Walther für Rechtsanwältin N. Müller (elektronisch signiert)“

Nach zwingendem Bundesrecht (§ 130a Abs. 3 ZPO) muss bei einer Übermittlung über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ohne qualifizierte elektronische Signatur die das Dokument verantwortende Person mit dem tatsächlichen Postfachinhaber personenidentisch sein. Nach § 26 Abs. 1 RAVPV darf der Postfachinhaber seine beA-Sicherheitskarte und PIN keiner anderen Person überlassen.

Gerade in einer bloßen Bürogemeinschaft, wie Sie sie nunmehr amtlich attestieren, ist die Einreichung über ein fremdes beA-Postfach bzw. die Nutzung fremder Signaturkarten/PINs ohne eigene qualifizierte elektronische Signatur ein schwerwiegender Verstoß gegen das Berufsrecht (§ 43 BRAO i.V.m. § 26 RAVPV) und führt zur absoluten prozessualen Formunwirksamkeit der Schriftsätze.

3. Hintergrund der Verschleierung: Flucht von der „Inkasso-Schwarzliste“ (Kurfürstendamm 194) und widersprüchliche Fachrichtungen

Dass diese irreführenden Kanzleiangaben kein Zufall sind, sondern Methode haben, zeigt der Blick auf die Historie der Rechtsanwältin, die von der Abteilung V völlig ungeprüft blieb:

Listung auf der Inkasso-Schwarzliste: Unter ihrer früheren Kanzleianschrift am Kurfürstendamm 194 in Berlin (unter Nutzung exakt derselben Domain ra-nicolemueller.de und E-Mail-Adresse kontakt@ra-nicolemueller.de , die sie heute in Hellersdorf verwendet) wird Rechtsanwältin Nicole Müller von der Verbraucherzentrale Brandenburg wegen dubioser Inkasso-Forderungsschreiben auf der offiziellen „Schwarzliste Inkasso“ geführt.

Fluchtartiges Rebranding und wechselnde Fachgebiete: Nachdem ich Frau Müller im August und September 2025 mit den Urkundenfälschungen ihres Mandantenkreises und meiner Kammerbeschwerde konfrontierte, ließ sie den Standort Kurfürstendamm 194 vollständig aus dem amtlichen BRAK-Anwaltsregister tilgen und zog sich auf die Adresse in Berlin-Hellersdorf (Peter-Weiss-Gasse 1) zurück. Während sie am Kurfürstendamm mit Inkasso-Tätigkeiten und anderweitigen Schwerpunkten in Erscheinung trat, weist das ausgetauschte Kanzleischild in Hellersdorf

plötzlich „Fachanwälte für Familienrecht – weitere Tätigkeitsschwerpunkte: Arbeitsrecht und Erbrecht“ (in Anstellung unter Dr. C. Walther) aus, während sie sich in ihrem Webauftritt einmal als „Fachanwältin für Familienrecht seit 2020“ und in derselben Vita wenige Zeilen darunter mit „2021 Verleihung des Titels Fachanwältin für Familienrecht“ sowie „2022 Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht“ darstellt, bevor sie die Webseite zur Spurenverwischung ganz vom Netz nahm.

Dieses systematische Chamäleon-Verhalten zwischen Kurfürstendamm und Hellersdorf dient erkennbar dazu, sich der öffentlichen Warnung der Verbraucherzentrale zu entziehen und das bisherige Massen-Inkasso-Geschäftsmodell nunmehr im Familienrecht zulasten der Staatskasse (über Verfahrenskostenhilfe) fortzusetzen.

4. Vollständige Ausblendung der Verstöße gegen § 43a Abs. 3 BRAO (Prozessbetrug, Rubrums-Fälschung & VKH-Erschleichung)

Ihre Einstellungsverfügung übergeht zudem sämtliche durch Gerichtsakten belegten Verstöße im laufenden Verfahren:

Rubrums-Fälschung zur VKH-Erschleichung (Phantom-Schriftsatz): Am 21.09.2025 verfasste RAin Müller unter dem Aktenzeichen meines isolierten Namensrechtsverfahrens (164 F 11419/25), in welchem sie weder Vollmacht noch VKH-Beiordnung besaß, einen Schriftsatz (Gz.: 81/25), in dem sie eigenmächtig die Parteirollen in „Gabi Reimer ./. Christian Reimer“ invertierte. Wie die mir am 29.09.2026 erteilte elektronische Akteneinsicht beweist, existiert zu diesem Schriftsatz in der offiziellen e-Akte 11419/25 kein beA-Eingangsprotokoll. Das Dokument wurde unter falschem Rubrum in die VKH-gedeckten Parallelakten geschleust, um Gebühren gegenüber der Landeskasse zu erschleichen.

Verschweigen der Prozessunfähigkeit (§ 52 ZPO) und Vollmachtsmissbrauch: RAin Müller reichte am 11.08.2025 einen Härtefall-Scheidungsantrag (Az. 164 F 10595/25) auf Basis einer bereits am 10.06.2025 (weit vor Ablauf des Trennungsjahres) für eine reguläre Scheidung ausgestellten Vollmacht ein, ignorierte sämtliche Beweise zur schweren Polytoxikomanie und zum Betreuungsverfahren ihrer Mandantin (AG Lichtenberg, Az. 158 XVII 102/26) und trat im Kinderschutzverfahren (130 F 2968/26) erneut vollmachtlos auf – ein Verfahren, in welchem das Kammergericht Berlin mit Verfügung vom 09.10.2026 (Az. 18 WF 84/26) die Rechtswidrigkeit der amtsgerichtlichen Kostenbelastung meiner Person inzwischen amtlich bestätigt hat.

Kollusives Hinwegsetzen über § 47 ZPO: Am 15.07.2026 wirkte RAin Müller aktiv daran mit, trotz positiver Kenntnis offener Befangenheitsanträge (insb. des um 00:42 Uhr per eBO eingegangenen 6. Befangenheitsantrags) unter Bruch der gesetzlichen Tätigkeitssperre (§ 47 ZPO) einen Scheidungsbeschluss zu erzwingen (Gegenstand des Prüfverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht Az. 1 BvR 2662/26).

Konkrete Anträge an das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Ich fordere die Rechtsanwaltskammer Berlin auf:

Den Einstellungsbescheid vom 16.10.2026 (AW/22/2026 V/mz/al) aufzuheben und die Ermittlungen auf die berufsrechtlichen Kernvorwürfe (§ 43a BRAO, § 26 RAVPV) sowie die Vorgänge um die Kanzleiabwicklung am Kurfürstendamm 194 (Schwarzliste Verbraucherzentrale Brandenburg) auszudehnen und der Generalstaatsanwaltschaft sämtlichen Schriftverkehr zum benannten Aktenzeichen zur Verfügung zu stellen.

Von Rechtsanwältin Nicole Müller und Rechtsanwältin Dr. Cornelia Walther die Vorlage der elektronischen Übertragungsprotokolle dazu zu verlangen, wer innerhalb der von Ihnen attestierten „bloßen Bürogemeinschaft“ die beA-Signatur „Dr. C. Walther für Rechtsanwältin N. Müller“ genutzt hat

Sentinel-Portal Share-PDF

und wie der Schriftsatz vom 21.09.2025 ohne beA-Protokoll in die Gerichtsakten gelangte.

Den Gesamtvorgang gemäß § 121 BRAO an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin (dort bereits anhängig unter Az. 271 Js 594/26) abzugeben.

5. Offenkundiger Widerspruch zur RAK-Behauptung: Aktiv bewirkte Beweisvernichtung und Löschung der Webpräsenz

Die Ausführung der Rechtsanwaltskammer, wonach Kanzleischilder oder Webauftritte angeblich „berufsrechtskonform überarbeitet“ worden seien, spottet jeglicher Beschreibung und steht in krassem Widerspruch zur Realität. Eine Richtigstellung oder transparente Offenlegung ihrer tatsächlichen Kanzleistruktur findet auf Seiten der Rechtsanwältin Nicole Müller gerade nicht statt. Stattdessen hat sie ihre gesamte offizielle Webpräsenz (ra-nicolemueller.de) nach Bekanntwerden der Vorwürfe komplett vom Netz genommen, sodass Aufrufe ins Leere laufen (HTTP 404 – Not Found).

Dieses plötzliche, spurlose Abtauchen und die bewusste Abschaltung der digitalen Erreichbarkeit ist keine „berufsrechtskonforme lange überfällige Anpassung“, sondern der unmissverständliche Beweis für eine aktiv betriebene Spurenverwischung und Beweisvernichtung. Wer sich den berufs- und strafrechtlichen Ermittlungen durch die Totalabschaltung seiner digitalen Visitenkarte entzieht, versucht offene Beweise vor den Aufsichtsbehörden zu verbergen. Die RAK darf ein solches fluchtartiges Abtauchen nicht mit formellen Beruhigungsformeln decken.

Möchte die RAK hier tatsächlich offensichtlich belegtes, durch runterspülen der Tatsache decken? Ist mein Schreiben an die RAK im Bereich Werbung abzuheften? Ich denke gerade bei Ihnen möchte man mehr wie das hier gezeigte erwarten dürfen und eine erneute Prüfung wird so zur belegten Notwendigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Reimer

Anlagen:

Einstellungsbescheid der RAK Berlin vom 16.10.2026 (Gz. AW/22/2026 V/mz/al)

Aktueller BRAK-Registerauszug (Löschung Kurfürstendamm 194 / Meldung Peter-Weiss-Gasse 1) sowie Auszug Verbraucherzentrale Brandenburg („Schwarzliste Inkasso“).

Dokumentation der widersprüchlichen Kanzleischilder und Viten (2020 vs. 2021 / Anstellung vs. Übernahme)

Schriftsatz an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin (Az. 271 Js 594/26) vom 23.10.2026.

Hinweisverfügung des Kammergerichts Berlin vom 09.10.2026 (Az. 18 WF 84/26) & Mitteilung des BVerfG vom 13.10.2026 (Az. 1 BvR 2662/26) .

Euch ist schon klar, dass dies alles Vorlagen und Beipässe der Gegenseite sind, die ich nur ein wenig in juristisches Deutsch übersetzt habe und jetzt gegen Sie gebündelt einsetze?

Klasse und so geht das inzwischen seit fast zwei Jahren und Berlin macht sich mehr und mehr zum Hampelmann. ■

Damit lässt sich aber auch sagen - Autsch das hat den Deckel zu gemacht und jetzt das Kriminelle Geflecht an gezeigten Warnsinn einer Justiz zum decken einer Richterin außer Kontrolle komplett aufgedeckt.

Sentinel-Portal Share-PDF

Darum schlagen diese Ladung an gebündelten Schreiben so ein, denn sie packen die Neuhauß und Müller da, wo es am dollsten wehtut und das ist an der Kontrolle der regelmäsigen Zusammenarbeit und dem Betrug der hier Mal eben durch mich aufgedeckt wurde.

Hey Nicky und Neuhauß - Ihr mich auch und das ordentlich. ■

ZERSTÖRT!

Ihr wisst doch...

KEIN RÜCKZUG! KEIN AUFGEBEN! WIR GEHEN DA DURCH WIE EIN PANZER!

WIR SCHLAGEN JETZT ZURÜCK!

Vorlesen: /legacy-media/video/Das_Alphabet_des_Grauens_ist_zurueck.mp4

Beitragsvideo: /legacy-media/video/Das_Alphabet_des_Grauens_ist_zurueck_btrg.mp4

Story: https://sentinel-portal.com/beitrag/das_alphabet_des_grauens_ist_zurueck

AUTORIN / REDAKTION

Sentinel Redaktion - Journalist Reimer, Administrator, Gott, Batman (nach Priorität sortiert)



Am 03.09.2025 hatte ich die Wahl! Ich entschied mich Richterin Neuhauß vom Amtsgericht Kreuzberg anzuzeigen und die Dienstaufsicht einzuschalten.

Heute nach fast einem Jahr zeigt sich das erschreckende Bild erst deutlich und so wurde klar, die Dienstaufsicht Steckt mit der Richterin unter einer Decke!

Sie ziehen das Land ab und machen Betrug am Bürger, indem Sie kein Recht sprechen, sondern es vorsätzlich brechen!

Ich würde mich nie hinstellen und sowas behauten, wenn es nicht bewiesen wäre!

Dafür ist dieses Portal entstanden! Es zeigt die juristische Ausarbeitung der Gesamtsituation und meinen unerbitterten Kampf darum, mir mein Recht nicht nehmen zu lassen!

Alles dazu findet man auf diesem Portal mit Beweisen, nachweisbar gemacht!

Sieh dich um und bilde dir deine Meinung!

Website